

99102002000000

Übungsleiterpauschale geltend machen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001100/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102002000000
Leistungsbezeichnung I	Übungsleiterpauschale geltend machen
Leistungsbezeichnung II	Übungsleiterpauschale geltend machen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) – Steuerfreie Einnahmen • R 3.26 Lohnsteuer-Richtlinien 2023
Teaser	Einnahmen aus bestimmten Nebentätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich sind bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 3.000 im Jahr steuerfrei.
Volltext	Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend machen Einnahmen aus bestimmten Nebentätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich sind bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 3.000 im Jahr steuerfrei. Diese sogenannte Übungsleiterpauschale können Sie geltend machen für: • nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter*, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit • nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten • die nebenberufliche Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen Die Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung. *) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die

Modul	Sachverhalt
	Redaktion
Erforderliche Unterlagen	Das Finanzamt fordert gegebenenfalls Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für die Übungsleiterpauschale von Ihnen an.
Voraussetzungen	Sie üben eine der oben genannten begünstigten Nebentätigkeiten im Dienst oder im Auftrag • einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder • eines steuerbegünstigten Vereins zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke aus. Bei steuerbegünstigten Vereinen ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke dient. Dementsprechend wird die Steuerbefreiung auch gewährt, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeübt wird. Für eine Tätigkeit im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kommt die Steuerbefreiung nicht in Betracht. Hinweis: Eine nebenberufliche Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen. Inanspruchnahme von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale können Sie nur nebeneinander in Anspruch nehmen, wenn es sich um zwei verschiedene Tätigkeiten (bei derselben oder verschiedenen Körperschaften) handelt. Diese Tätigkeiten müssen • nebenberuflich ausgeübt werden, • voneinander trennbar sein, • gesondert vergütet werden, • eindeutig geregelt sein und • tatsächlich durchgeführt werden.

Modul	Sachverhalt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Übungsleiterpauschale machen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend.
Bearbeitungsdauer	
Frist	jeweilige Abgabefrist der Einkommensteuererklärung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	gegebenenfalls Einspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	